

Antrag Nr. 1

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 22. Oktober 2015

AKTIVE BESCHÄFTIGUNGSPOLITIK UND QUALIFIZIERUNGSOFFENSIVE NOTWENDIG DEUTSCHE ARBEITSMARKTREFORMEN KEIN BEISPIEL FÜR ÖSTERREICH ABSCHAFFUNG DER NOTSTANDSHILFE KEINE LÖSUNG FÜR DIE PROBLEME AM ARBEITS- MARKT

Vor dem Hintergrund der aktuellen Probleme am Arbeitsmarkt in Österreich und einer auf den ersten Blick günstigeren Entwicklung in Deutschland wurden vom Bundesfinanzminister und führenden Repräsentanten der Arbeitgeber- und Industrieverbände die deutschen Arbeitsmarktreformen, die unter der Bezeichnung „Hartz IV“ traurige Berühmtheit erlangt haben, als nachahmenswert für Österreich bezeichnet.

Diese Forderung verkennt die Ursachen für die steigende Arbeitslosigkeit in Österreich, nämlich die zu schwache Wirtschaftsentwicklung, eine im EU-Vergleich relativ hohe Inflation und das kräftige Anwachsen des Arbeitskräfte-Angebotes auf dem heimischen Arbeitsmarkt vor allem durch Arbeitsmigration aus anderen EU-Mitgliedstaaten (unter anderem vor allem auch aus Deutschland). An diesen Ursachen würde eine Abschaffung der Notstandshilfe und die Verlagerung der Existenzsicherung bei längerer Arbeitslosigkeit auf die bedarfsorientierte Mindestsicherung nichts ändern. Im Gegenteil, sie würde neben all den negativen Auswirkungen für die Betroffenen auch zu einer Reduktion der Kaufkraft in Österreich und damit zu einer noch flauerer Wirtschaftsentwicklung beitragen.

Denn eine Analyse der AK Wien¹ zeigt deutlich, dass die Reformen unter der Bezeichnung „Hartz IV“ zu einer erheblichen Erhöhung der Armutsgefährdung von Arbeitslosen geführt haben (Deutschland hat mit fast 70 % Armutsgefährdeten in dieser Gruppe den EU-weit höchsten Anteil, der Anteil in Österreich liegt bei immerhin auch beinahe 46 %).

Sie haben weiter zu einer massiven Spaltung des deutschen Arbeitsmarktes geführt, in dem ein Segment mit relativ sicherer Beschäftigung bei angemessenen Einkommen einem (wachsenden) Segment von unsicherer, prekärer Niedriglohnbeschäftigung gegenübersteht. Ein Wechsel von diesem prekären Segment in das sicherere ist für ArbeitnehmerInnen nur selten möglich.

Derartige Auswirkungen solcher Reformen wären auch in Österreich zu befürchten.

Sie würden lediglich zu einer deutlich stärkeren Verarmungsgefährdung für Arbeit Suchende, zu einer Beschleunigung der ohnehin zu beobachtenden Verschlechterung der Arbeits- und Einkommensbedingungen für immer mehr ArbeitnehmerInnen und zu einer Verfestigung der Langzeitarbeitslosigkeit führen, ohne an den tatsächlichen Ursachen für die schwierige Arbeitsmarktentwicklung in Österreich etwas zu ändern.

Auch wenn die Hartz IV-Reformen vor allem damit legitimiert wurden, durch Aktivierung der Betroffenen die Langzeitarbeitslosigkeit zu reduzieren, zeigt ein Blick auf die Ergebnisse, dass wohl mehr eine

¹ Arbeitsmarkt im Fokus 1.Halbjahr 2015, Spezialteil „Sackgasse Hartz IV“



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Politik der Disziplinierung und Einschüchterung von ArbeitnehmerInnen verfolgt wurde denn eine sinnvolle Aktivierung und Unterstützung von Langzeitarbeitslosen für eine Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Denn nach wie vor sind trotz dieser Reformen und ihrer öffentlich vorgetragenen Legitimation 44 % aller Arbeit Suchenden in Deutschland länger als ein Jahr ohne Arbeit. In Österreich sind es trotz des Anstieges im letzten Jahr 27 %.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

- **lehnt Arbeitsmarktreformen mit der Wirkung einer Verschlechterung der Existenzsicherung von Arbeit Suchenden nach dem Vorbild der deutschen sogenannten „Hartz IV“-Reformen entschieden ab.**
- **fordert die Bundesregierung auf, neben beschäftigungswirksamen Wirtschaftsbelebungsmaßnahmen in der Arbeitsmarkt- und Erwachsenenbildungspolitik einen Schwerpunkt auf die Erhöhung der arbeitsmarktbezogenen Qualifikationen gerade für die ArbeitnehmerInnen mit geringer oder veralteter beruflicher Qualifikation zu setzen und die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen;**
- **fordert die Bundesregierung auf, mit den Interessenvertretungen der ArbeitnehmerInnen Österreichs Möglichkeiten zur Reduktion der Verarmungsgefahren für ArbeitnehmerInnen mit häufiger und/oder langer Arbeitslosigkeit insbesondere durch Beseitigung von Armutsfallen im Leistungsrecht der Arbeitslosenversicherung (zB Anrechnung des PartnerInnen-Einkommens bei der Notstandshilfe) eine Reform der Notstandshilfe umgehend zu erarbeiten und noch in dieser Legislaturperiode auf den Weg zu bringen.**

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag Nr. 2

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 22. Oktober 2015

BERUFLICHE AUSBILDUNG, UMSCHULUNG UND HÖHERQUALIFIZIERUNG ENDLICH FÜR ARBEITNEHMERINNEN UND ARBEITNEHMER UMFASSEND ERMÖGLICHEN – „QUALIFIZIERUNGSCHANCEN FÜR ALLE“

Die aktuelle Arbeitsmarktentwicklung – insbesondere das deutlich überdurchschnittliche Risiko für gering qualifizierte ArbeitnehmerInnen, arbeitslos zu werden und ihre zunehmende Verdrängung vom Arbeitsmarkt durch besser qualifizierte ArbeitnehmerInnen aus dem EU-Binnenmarkt – zeigt deutlich, dass ein umfassendes Programm zur Höherqualifizierung für diese ArbeitnehmerInnengruppen dringend notwendig ist. Weiter zeigen die Analysen, dass sich gesundheitsbedingter Verlust von Arbeitsfähigkeit bereits über Jahre hinweg vorher ankündigt – ein rechtzeitiger Umstieg in andere, weniger gesundheitsbelastende Berufe bzw Tätigkeiten ist allerdings in zu wenigen Fällen derzeit für die Betroffenen finanziell und zeitlich machbar. Gleichzeitig soll die Phase der Erwerbstätigkeit verlängert werden und der Pensionsantritt später erfolgen. Die sich intensivierende Diskussion über die Auswirkungen des digitalen Wandels unter der Überschrift „Industrie 4.0“ zeigt eines ganz deutlich: Die berufliche Qualifikation wird in Zukunft noch viel stärker als bisher über Beschäftigungschancen, Beschäftigungsstabilität und Einkommen entscheiden. Nach allen einschlägigen Forschungsergebnissen wird überdies das Qualifikationsniveau der in Österreich lebenden Arbeitnehmer und ArbeitnehmerInnen eine entscheidende Rolle für die weitere wirtschaftliche Entwicklung und die Wettbewerbsstärke der heimischen Wirtschaft spielen.

Trotz all dieser Fakten und Entwicklungen sind die Angebote der Bildungspolitik und der Arbeitsmarktpolitik an Beschäftigte und Arbeit Suchende zur deutlichen Erhöhung ihrer beruflichen Qualifikation bzw für eine berufliche Neuorientierung nach wie vor quantitativ und qualitativ unzureichend. Das AMS musste sogar – aus vom Bundesfinanzminister zu verantwortenden budgetären Druck – das stark nachgefragte Fachkräftestipendium (6.000 Inanspruchnahmen, ein Drittel davon sind AK-Mitglieder mit maximal Pflichtschulabschluss!) zunächst inhaltlich beschränken und schließlich gänzlich aus dem Angebot der aktiven Arbeitsmarktpolitik nehmen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die Bundesregierung, namentlich die für Bildung, Wirtschaft und Wissenschaft, Arbeit sowie für Finanzen verantwortlichen Ressorts, auf,

- **im Budget für 2016 die Möglichkeiten für das AMS zu schaffen, das Fachkräftestipendium in größerem Umfang wieder anbieten zu können – der finanzielle Deckel von jährlich € 20 Mio der letzten Jahre für dieses von ArbeitnehmerInnen stark nachgefragte Instrument muss deutlich erhöht werden.**
- **gemeinsam mit den Sozialpartnern umgehend Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel,**
 - **die derzeitigen Angebote für Beschäftigte und Arbeit Suchende zur deutlichen und auch formal anerkannten arbeitsmarktbezogenen Höherqualifizierung bzw Umschulung (vom sogenannten „Selbsterhalterstipendium“ bis hin zur Bildungsteilzeit) zusammen-**

zuführen, zu verbessern, vorhandene Lücken zu schließen, ein Maximum an Transparenz und Zugänglichkeit für die interessierten ArbeitnehmerInnen zu gewährleisten und möglichst geringe administrative Aufwände für die beteiligten öffentlichen Einrichtungen zu verursachen (one-stop-shop-Prinzip). Unverzichtbar ist eine Ausgestaltung einer solchen existentiellen Absicherung von Beschäftigten und Arbeit Suchenden, die insbesondere ArbeitnehmerInnen mit geringem Einkommen bzw instabilen und prekären Arbeitsverhältnissen eine Teilhabe ermöglicht.

- die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen zur Verfügung zu stellen, wobei auf eine angemessene Verteilung der finanziellen Lasten insbesondere zwischen dem Bildungs- und Wirtschaftsressort und der Arbeitslosenversicherung zu achten ist. Eine überproportionale Finanzierung aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung muss ebenso vermieden werden wie eine weitere Belastung der Arbeitseinkommen. Eine angemessene finanzielle Beteiligung des Bildungs- und Wirtschaftsministeriums ist zu erreichen.
- einen rechtlichen Rahmen für solche Weiterbildungsschritte von ArbeitnehmerInnen zu schaffen,
 - der ein Recht auf Höherqualifizierung bzw Umschulung für Beschäftigte gegenüber Arbeitgebern und für Arbeit Suchende gegenüber der öffentlichen Hand,
 - die Mitbestimmungsmöglichkeiten von Betriebsräten in Fällen, in denen die Initiative zur Weiterbildung von den ArbeitgeberInnen ausgeht, deutlich stärkt und
 - die Stabilität von Beschäftigungsverhältnissen nicht gefährdet (besonderer Bestandschutz) und
 - solche Weiterbildungsmaßnahmen sowohl in Form gänzlicher Aussetzung der wechselseitigen Pflichten aus einem Arbeitsverhältnis, in Teilzeit sowie in modularisierter Form sowie
 - den ArbeitnehmerInnen eine effektive steuerliche Berücksichtigung ihrer Aufwände ermöglicht.

Diese Verhandlungen und Gespräche sollen umgehend eingeleitet werden. Ziel muss sein, die Vorbereitungsarbeiten für ein solches umfassendes Höherqualifizierungsprogramm so abzuschließen, dass die rechtlichen und finanziellen Grundlagen dafür im Jahr 2016 geschaffen und das Programm ab Anfang 2017 gestartet werden kann.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag Nr. 3

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 22. Oktober 2015

DIE TÄTIGKEIT VON BETRIEBSRÄTEN IN UNTERNEHMEN IM BILDUNGS- UND SOZIALBE- REICH DARF NICHT DURCH ZU KNAPP KALKULIERTE FÖRDERUNG BEHINDERT WERDEN!

Bei Vereinen und gemeinnützige GmbH in den Bereichen Gesundheits- und Sozialwesen sowie Erwachsenenbildung und Kultur werden stundenweise Leistungsabrechnungen, aber auch pauschale Förderungen seitens der öffentlichen Auftrags- bzw Fördergeber häufig so knapp kalkuliert, dass die gesetzlich vorgesehenen Aufwendungen zur innerbetrieblichen Interessenwahrnehmung der AN (vgl §§ 116 bis 119 ArbVG) nicht sichergestellt sind. Eine gesetzeskonforme Kalkulation müsste berücksichtigen, dass gemäß § 40 ArbVG in Betrieben ab 5 AN ein BR errichtet werden muss. Die Mitglieder des BR müssen ihre Mitbestimmungsaufgaben durch diverse Tätigkeiten erfüllen, wobei ihnen das Entgelt ungeschmälert weiter zu zahlen ist.

Damit auch die MitarbeiterInnen in diesem Bereich das uneingeschränkte Recht auf die gesetzlich vorgesehene Vertretung haben, muss gewährleistet werden, dass diese nicht unmittelbar „dienstleistungs-produktiven“ Stunden in die Kalkulation der Subventionen oder in die Leistungsabrechnungen einbezogen werden.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die angesprochenen Fördergeber (Bund, Länder, Sozialfonds von Gebietskörperschaften, AMS und ähnliche) auf, im Zusammenhang mit Leistungs- und Förderverträgen mit Vereinen und gemeinnützigen Gesellschaften mbH sowie sonstigen Non-Profit-Einrichtungen und Trägerorganisationen, die unter das ArbVG fallen, zu akzeptieren, dass in den Kalkulationen dieser Organisationen durch Betriebsratstätigkeiten entstehende Personalkosten mit zu berücksichtigen sind.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag Nr. 4

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 22. Oktober 2015

DIE NOVELLE DES BEHINDERTENEINSTELLUNGSGESETZES 2011 HAT KEINE VERBESSE- RUNG DER BESCHÄFTIGUNGSSITUATION VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG GEBRACHT – DIE GESCHAFFENE REGELUNG MUSS DAHER ÜBERDACHT UND ADAPTIERT WERDEN.

Menschen mit Behinderung müssen uneingeschränkt am beruflichen Leben teilhaben können. Nur dadurch ist es ihnen möglich, selbstständig und selbstbestimmt ihren Lebensunterhalt aufzubringen und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben zu können. Österreich hat sich durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung verpflichtet, dafür Sorge zu tragen.

Die Arbeiterkammer fordert seit langem eine deutliche Erhöhung der Ausgleichstaxe. Im Zuge der Novelle des Behinderteneinstellungsgesetzes 2011 wurde eine gewisse Änderung der Ausgleichstaxe vorgenommen. Parallel dazu wurde der besondere Kündigungsschutz für Menschen mit Behinderung insofern gelockert, als für ab 2011 neu begonnene Arbeitsverhältnisse von begünstigten behinderten ArbeitnehmerInnen das Wirksamwerden des Kündigungsschutzes von sechs Monaten auf vier Jahre nach Beginn des Arbeitsverhältnisses hinausgeschoben wurde. Damit wurde der von den Arbeitgeberverbänden immer wieder vorgebrachten Behauptung Rechnung getragen, dass die ursprüngliche 6-Monatsfrist ein massives Einstellungshemmnis sei.

Wie die Arbeitsmarktdaten zeigen, haben aber diese Rechtsänderungen nicht zur angestrebten Verbesserung der Beschäftigungssituation der Menschen mit Behinderung geführt. Im Gegenteil: Die Arbeitslosigkeit der Gruppe der begünstigten behinderten Personen ist 2014 weiter stärker gestiegen (um + 23,3 %) als die Gesamtarbeitslosigkeit (+ 11,2 %) und die Dauer der Arbeitslosigkeit ist überdurchschnittlich lang: Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen waren im Jahr 2014 im Durchschnitt 145 Tage arbeitslos vorgemerkt (Menschen ohne Behinderung 97 Tage).

Es ist daher dringend notwendig, dass Maßnahmen ergriffen werden, die die Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Behinderung verbessern.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die Bundesregierung und das Parlament dazu auf, die unten angeführten Punkte rasch in Angriff zu nehmen und umzusetzen:

- **Die ArbeitgeberInnen sind gefordert, ihren Beitrag zur Inklusion von Menschen mit Behinderung in die Arbeitswelt zu leisten, erforderlich ist daher eine deutliche Anhebung der Ausgleichstaxe auf ein beschäftigungssicherndes Niveau. Auch die jährliche automatische Anpassung der Ausgleichstaxe ist derzeit zu niedrig angesetzt und eine wertsichernde jährliche Valorisierung vorzusehen.**

Wie die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, ist die (gestaffelte) Erhöhung der Ausgleichstaxe im Jahr 2011 deutlich zu gering ausgefallen. Sie beträgt im Jahr 2015 zwischen € 248 und € 370 (je nach Anzahl der beschäftigten ArbeitnehmerInnen). Nach wie vor kommen sehr viele ArbeitgeberInnen ihrer Beschäftigungspflicht gegenüber begünstigten behinderten Menschen nicht im erforderlichen Ausmaß nach und zahlen stattdessen die Ausgleichstaxe. Nur rd 22 % der betroffenen ArbeitgeberInnen erfüllen die gesetzliche Beschäftigungspflicht.

▪ **In Anbetracht der stetig steigenden Arbeitslosenzahlen der begünstigten behinderten Menschen ist auch eine Ausweitung der Beschäftigungspflicht anzudenken**

Derzeit sind ArbeitgeberInnen verpflichtet, auf je 25 ArbeitnehmerInnen eine/n begünstigte/n behinderte/n ArbeitnehmerIn zu beschäftigen (sogenannte Pflichtzahl). Diese Beschäftigungspflicht trifft nur auf einen geringen Prozentsatz aller österreichischen Unternehmen zu (in Österreich sind lediglich 2,9 % der Unternehmen beschäftigungspflichtig, bereinigt um die Ein-Personen-Unternehmen fallen nur 5,8 % unter die Beschäftigungspflicht).

Um die Unternehmensbasis zu erweitern, könnte die Pflichtzahl von 25 auf 20 ArbeitnehmerInnen gesenkt werden. Eine andere Variante wäre, dass die Grenze, ab der zumindest ein/e begünstigte/r behinderte/r ArbeitnehmerIn zu beschäftigen ist, grundsätzlich mit 25 ArbeitnehmerInnen beibehalten wird und nur größere Unternehmen insofern verstärkt in Verantwortung genommen werden, als danach auf je 20 weitere ArbeitnehmerInnen ein/e begünstigte/r behinderte/r ArbeitnehmerIn zu beschäftigen ist.

▪ **Die Unternehmen sollen im Zuge der Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/34/EU ab dem Geschäftsjahr 2017 im Rahmen ihrer Bilanzierung auch darüber Bericht erstatten müssen, ob und inwieweit sie ihrer Beschäftigungspflicht von begünstigten behinderten ArbeitnehmerInnen nachkommen, oder ob sie stattdessen Ausgleichstaxe bezahlen.**

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Antrag Nr. 5

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 22.10.2015

ÄNDERUNG DER ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN IM MEDIZINISCHEN-ASSISTENZBERUFE-GESETZ (MAB-G)

Seit dem Inkrafttreten des MAB-Gesetzes am 1. Januar 2013 ist die diplomierte medizinisch-technische Fachkraft (DMTF) ein auslaufender Beruf. Die im ehemaligen MTF-SHD-Gesetz geregelten Ausbildungen wurden mit 31. Dezember 2012 aufgehoben, so dass dieser Beruf nun nicht mehr neu ausgebildet werden kann. Die Berufsangehörigen dürfen allerdings ihren Beruf grundsätzlich weiterhin ausüben. Wurden Ausbildungen vor dem 1. Jänner 2013 begonnen und werden diese vor dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen, können die AbsolventInnen den Beruf DMTF nach den Bestimmungen des MTF-SHD-Gesetz bis an ihr Lebensende ausüben.

DMTF wurden in der Vergangenheit jedoch in Tätigkeiten ausgebildet bzw zu diesen herangezogen, die nachträglich mit dem MAB-Gesetz vom Gesetzgeber als nicht einfache Tätigkeiten eingestuft wurden (§ 38 Abs 7 und 8 MAB-Gesetz). Darunter fällt unter anderem die Durchführung von Schnittbilduntersuchungen mittels CT bzw MRT. Diese Tätigkeiten stehen jedoch nun aufgrund der komplexen Übergangsbestimmungen des MAB-Gesetz über Bescheid des Landeshauptmannes/der Landeshauptfrau nur jenen DMTF offen, die zwischen 1. Januar 2005 und 31. Dezember 2012 30 bzw 36 Monate Berufserfahrung aufweisen können.

Heuer werden die letzten AbsolventInnen ihre Ausbildung zur DMTF beenden. Aufgrund der oben genannten Übergangsbestimmungen haben sie im Moment keine Möglichkeiten die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeiten des § 38 Abs 7 und 8 MAB-Gesetz zu erlangen. Die Praxis zeigt jedoch, dass von nahezu allen ArbeitgeberInnen die Einsatzmöglichkeit in diesen Bereichen ausdrücklich verlangt wird. Die diesjährigen AbsolventInnen haben somit nur sehr geringe Chancen im erlernten Beruf am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, was nicht Absicht des Gesetzgebers gewesen sein kann.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher das Bundesministerium für Gesundheit auf, die Übergangsbestimmungen des MAB-Gesetz dahingehend zu ändern, dass künftig alle diplomierten medizinisch-technischen Fachkräfte unabhängig von der Berufserfahrung die Möglichkeit haben, über eine kommissionelle Prüfung in sämtlichen Tätigkeitsbereichen des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes gemäß § 38 Abs 7 MAB-Gesetz und des radiologisch-technischen Dienstes gemäß § 38 Abs 8 MAB-Gesetz die Berufsberechtigung zu erlangen.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag Nr. 6

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 22. Oktober 2015

BEZIEHERINNEN VON KINDERBETREUUNGSGELD IN DIE NACHWIRKUNG DER KRANKENVERSICHERUNG MIT EINBEZIEHEN

Seit der Einführung der kurzen Varianten des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes und des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes kommt es immer häufiger vor, dass Eltern (besonders Mütter) einen Zeitraum der gesetzlichen Karenz ohne Bezug von Kinderbetreuungsgeld überbrücken.

Bezieherinnen und Bezieher des Kinderbetreuungsgeldes sind in der Krankenversicherung teilversichert. Diese Teilversicherung endet mit dem Bezug des Kinderbetreuungsgeldes. Eltern, die nach einem kurzen Kinderbetreuungsgeld länger in Karenz bleiben, haben, abgesehen von der Mitversicherung als Angehörige, keinen Krankenversicherungsschutz.

Eine Nachwirkung der Krankenversicherung ist im Gesetz nicht vorgesehen, weil diese nur bei ausreichend langer vorheriger Pflichtversicherung greift. Alleinerziehende – die zB die Karenz verlängern müssen, bis ein Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung steht – können sich und ihre Kinder in solchen Fällen nur mit einer kostenpflichtigen Selbstversicherung absichern. Allerdings ist die Notwendigkeit dieser Selbstversicherung den Betroffenen oft nicht bewusst, weil sie das Ende ihrer Krankenversicherung unter Umständen erst bei der nächsten Inanspruchnahme der e-card bemerken. Um das Entstehen einer Versicherungslücke zu verhindern, wird vorgeschlagen die Nachwirkung in der Krankenversicherung auch nach dem Ende des Kinderbetreuungsgeldbezugs vorzusehen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher den Gesetzgeber auf, die Regelungen über die Nachwirkung der Krankenversicherung in § 122 ASVG so anzupassen, dass sie auch die Fälle der Teilversicherung in der Krankenversicherung für Bezieherinnen und Bezieher von Kinderbetreuungsgeld umfasst.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag Nr. 7

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 22. Oktober 2015

BEKÄMPFUNG ILLEGALER ARBEITSFORMEN, VON LOHN- UND SOZIALDUMPING SOWIE VON MENSCHENHANDEL

Die Erfahrungen aus der Praxis der Rechtsberatung der Arbeiterkammer und der Beratungsstelle für undokumentierte ArbeitnehmerInnen zeigen, dass viele Unternehmen das österreichische Lohn- und Sozialrechtsniveau offenbar mit fast allen Mitteln nach unten drücken wollen; sehr oft auch unter Ausnutzung der wirtschaftlichen Not von ArbeitnehmerInnen ohne Aufenthaltsrecht. Dies zeigt sich in vielen unterschiedlichen Formen. Scheinselbstständigkeit, Betriebsentsendung ohne Einhaltung der dafür geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen und illegale Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen ohne Aufenthaltsrecht zu Bedingungen, die auch dem Arbeits- und Sozialrecht und den kollektivvertraglichen Tarifen zuwider laufen, führen zu Lohn- und Sozialdumping und zur Verdrängung regulärer Arbeit auf dem Arbeitsmarkt. Sogar Menschenhandel mit extremen Formen der Ausbeutung ist ein häufig gesetzter Tatbestand. Menschenhandel ist ein Verbrechen. Personen, die von Menschenhandel betroffen sind, müssen effektiv geschützt, aber auch ermutigt („empowert“) werden, aus dem Abhängigkeitsverhältnis herauszutreten und es muss eine Perspektive für die Zeit danach aufgezeigt werden. Eine solche Perspektive für ein Leben nach der Ausbeutung muss nachhaltig und rechtlich ermöglicht werden. Dadurch würde auch das Aufdecken und die Rechtsverfolgung dieser verbrecherischen Formen von Lohn- und Sozialdumping erleichtert werden.

Die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien soll sich gegenüber der Bundesregierung mit allem Nachdruck dafür einsetzen, dass allen Formen des Lohn- und Sozialdumpings und Formen des Menschenhandels und der Ausbeutung auf dem Arbeitsmarkt noch wirksamer als bisher der Riegel vorgeschoben wird. Insbesondere sollte(n)

- **im Rahmen der Umsetzung der EU-Durchsetzungsrichtlinie zur Entsenderichtlinie alle sich dadurch ergebenden rechtlichen Möglichkeiten ergriffen werden, um bei Sachverhalten mit Auslandsbezug effektiv gegen Lohndumping vorgehen zu können. Dies betrifft vor allem die grenzüberschreitende Behördenzusammenarbeit und die grenzüberschreitende Vollstreckung von Strafen iZm Lohndumping.**
- **im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergaben die Subunternehmerkette eingeschränkt werden. Um ein allfälliges Unterlaufen dieser Einschränkung der Subunternehmerkette zu unterbinden sollte dabei auch Arbeitskräfteüberlassung erfasst werden.**
- **effektiver gegen Scheinselbstständigkeit vorgegangen werden. Bestimmte einfache Tätigkeiten wie etwa die Montage von mobilen Trennwänden sind besonders anfällig für Scheinselbstständigkeit. Bei der Anmeldung eines Gewerbes für eine derartige Erwerbstätigkeit sollte von vornherein überprüft werden, ob es sich nicht bloß zum Schein um eine selbstständige Tätigkeit handelt.**
- **die Kontrollorgane zur Bekämpfung von Lohndumping aufgestockt werden. Die Sachverhalte und Erscheinungsformen von Lohndumping werden zunehmend komplexer**

und binden immer mehr Ressourcen. Um gegen Lohndumping effektiv vorgehen zu können, müssen daher die Kontrollorgane wesentlich aufgestockt werden.

Um Menschenhandel effektiv bekämpfen zu können, sollten folgende Maßnahmen gesetzt werden:

- **Verpflichtende Schulungen für Organe aller relevanten Behörden und Einrichtungen, die mit Betroffenen von Menschenhandel in Kontakt kommen könnten.**
- **Es sind effektive Kontrollen zu ermöglichen und die Kooperation der mit der Materie befassten Behörden muss maßgeblich verbessert werden.**
- **Aufenthaltsrecht: Eine Erleichterung bei der Erlangung und die Verlängerung des Aufenthaltsrechts sowie die Einführung der europarechtlich notwendigen Bedenkzeit zur Zusammenarbeit mit Behörden für Betroffene des Menschenhandels würden es möglich machen, dass Formen des Menschenhandels und extremer Ausbeutung zur Anzeige kommen und künftig besser unterbunden werden können. Undokumentiert Beschäftigte sollten zumindest zur Dauer der Durchsetzung ihrer arbeits- und sozialrechtlichen Ansprüche ebenfalls ein Aufenthaltstrecht erlangen.**
- **Asylrecht: Auch eine effektivere Identifizierung von Betroffenen von Menschenhandel im Asylverfahren sowie ein besserer Schutz von Betroffenen durch die Möglichkeit, während des Asylverfahrens ein Aufenthaltsrecht für Betroffene des Menschenhandels zu erhalten, erleichtert das Aufdecken und die Verfolgung von Menschenhandel und von Formen extremer Ausbeutung auf dem Arbeitsmarkt.**
- **Beschäftigungsrecht: Eine Verbesserung des Zugangs zum Arbeitsmarkt für die faktisch in Österreich geduldeten Personen mit „Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz“ durch eine (bloße) Anzeigepflichtung der ArbeitgeberInnen anstelle der Notwendigkeit einer Beschäftigungsbewilligung würde das Ausweichen auf den immer mit Lohn- und Sozialdumping verbundenen „Schwarzarbeitsmarkt“ erheblich reduzieren.**

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Antrag Nr. 8

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 22. Oktober 2015

AUSZAHLUNG DER VORLÄUFIGEN LEISTUNG BEI DER AUSGLEICHSZULAGE IN DER HÖHE DES RICHTSATZES

Derzeit wird die vorläufige Leistung bei der Ausgleichszulage von der PVA oft unter der Höhe des Richtsatzes ausbezahlt. Dieses Vorgehen führt dazu, dass die Betroffenen mitunter jahrelang ein Leben unter dem Existenzminimum führen müssen. Dies widerspricht dem Sinn der Ausgleichszulage als pensionsrechtliches Existenzminimum und der ständigen Judikatur des OGH.

Die Ausgleichszulage dient der Existenzsicherung und soll daher auch dann in voller Höhe ausbezahlt werden, wenn der Anspruch auf eine Leistung eines ausländischen Versicherungsträgers der Höhe nach noch nicht feststeht und/oder die Leistung nicht ausbezahlt wird. Eine finanzielle Mehrbelastung der österreichischen Pensionsversicherung entsteht dadurch nicht, weil eine Aufrechnung der Vorzuschussleistung mit der ausländischen Pension im Nachhinein erfolgt.

Die Vollversammlung fordert daher eine gesetzliche Klarstellung dahingehend, dass im Sinne einer fairen Behandlung dieses Personenkreises in dieser Zeit die vorläufige Leistung der Ausgleichszulage in der Höhe des Richtsatzes zusteht.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig



Antrag Nr. 9

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 22. Oktober 2015

BEGRENZUNG DES SPITALS- UND REHABILITATIONSKOSTENBEITRAGS

Bei Anstaltspflege in einem durch Landesgesundheitsfonds finanzierten Spital haben Versicherte einen täglichen Kostenbeitrag direkt an das Krankenhaus zu entrichten. Er ist in jedem Bundesland unterschiedlich hoch und beträgt in Wien im Jahr 2015 für Versicherte € 11,74 und für anspruchsberechtigte Angehörige € 20,20 pro Kalendertag. Dieser Beitrag ist pro Kalenderjahr für höchstens 28 Tage zu bezahlen.

Bei Unterbringung in einer Rehabilitationsanstalt ist ebenfalls pro Aufenthaltstag eine Zuzahlung zu leisten. Diese richtet sich nach dem monatlichen Bruttoeinkommen der/des Versicherten bzw nach der Bruttopension der Pensionsbezieherin oder des Pensionsbeziehers. Bei Angehörigen ist für eine Beurteilung der Zuzahlung das Bruttoeinkommen der/des Versicherten heranzuziehen. Die tägliche Zuzahlung beträgt für das Jahr 2015 bei einem monatlichem Bruttoeinkommen über € 872,31 bis € 1.453,69 € 7,60, bei einem Einkommen über € 1.453,69 bis € 2.035,08 € 13,02 und bei einem Einkommen über € 2.035,08 € 18,46. Dieser Beitrag ist ebenfalls pro Kalenderjahr für höchstens 28 Tage zu bezahlen.

Ist zB nach einem Unfall oder einer chronischen Erkrankung nach einem Spitalsaufenthalt ein Rehabilitationsaufenthalt notwendig, so kann dies dazu führen, dass die/der Betroffene für insgesamt 56 Tage einen Selbstbehalt zu leisten hat. Da Kranke idR Heilmittel benötigen und daher zusätzlich Rezeptgebühren leisten müssen, bewirken diese Selbstbehalte in Summe eine starke finanzielle Belastung der Versicherten. Dies kann zur Folge haben, dass notwendige Rehabilitationsmaßnahmen aus Kostengründen nicht oder zu spät in Anspruch genommen werden und letztendlich neben negativen Gesundheitsfolgen für die Versicherten auch höhere Kosten für die Versichertengemeinschaft nach sich ziehen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher die Kostenbeiträge für Spitalsaufenthalte sowie die Zuzahlungen für Rehabilitationsaufenthalte in Summe mit insgesamt 28 Tagen pro Kalenderjahr zu limitieren.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Antrag Nr. 10

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 22. Oktober 2015

INFLATIONSANPASSUNG VON REHABILITATIONSGELD

Mit dem Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 – SRÄG 2012 wurden ab 1.1.2014 für Geburtsjahrgänge ab 1964 die befristeten Pensionen abgeschafft. An Stelle der bisher befristeten Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension wird, sofern nicht eine Maßnahme der beruflichen Rehabilitation durchgeführt wird, nunmehr das Rehabilitationsgeld geleistet.

Die Zuerkennung von Rehabilitationsgeld erfolgt durch den Pensionsversicherungsträger. Die Berechnung der Höhe und die Auszahlung erfolgt auf Kosten des Pensionsversicherungsträgers durch den Krankenversicherungsträger. Rehabilitationsgeld wird unbefristet zuerkannt und kann nur dann entzogen werden, wenn sich der Gesundheitszustand der Bezieherin/des Beziehers soweit bessert, dass Invalidität (Berufsunfähigkeit) nicht mehr vorliegt oder durch Maßnahmen der beruflichen Rehabilitationsgeld beseitigt werden kann oder sich der Gesundheitszustand soweit verschlechtert, dass dauernde Invalidität (Berufsunfähigkeit) eintritt und daher ein Anspruch auf (dauernde) Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspension besteht.

Während Pensionen und Renten aus der Unfallversicherung zur Erhaltung der Kaufkraft jährlich mit der Inflation angepasst werden, findet eine Kaufkraftanpassung des Rehabilitationsgeldes nicht statt.

In der Vergangenheit wurden befristete Invaliditäts- bzw Berufsunfähigkeitspensionen zumeist mehrmals weitergewährt. Auch beim Rehabilitationsgeld ist davon auszugehen, dass diese Leistung in vielen Fällen jahrelang bezogen wird.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher die Bundesregierung auf, eine Novellierung dahingehend vorzunehmen, dass das Rehabilitationsgeld im gleichen Ausmaß wie die Pensionen an die Inflation angepasst wird.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag Nr. 11

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 22. Oktober 2015

EINFÜHRUNG EINER BERICHTERSTATTUNG ÜBER UMWELT-, SOZIAL- UND ARBEITNEHMERBELANGE IN DEN BETRIEBEN

Durch die Umsetzung der EU-Richtlinie 2014/34/EU müssen große börsennotierte Unternehmen ab dem Geschäftsjahr 2017 eine sogenannte „Nichtfinanzielle Erklärung“ abgeben. Die klassische Bilanzierung wird damit um Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange erweitert, und zwar so, dass die Aussagekraft und Vergleichbarkeit bei großen Unternehmen unionsweit erhöht wird. So wie es bei betriebswirtschaftlichen Kennzahlen jetzt schon möglich ist, kann künftig insbesondere auch bei Arbeitnehmerbelangen eruiert werden, wo das Unternehmen im Branchenvergleich steht und wohin es sich entwickeln sollte.

Vom nationalen Gesetzgeber zu präzisieren sind dabei

- a) der Anwendungsbereich – welche Unternehmen sollten dieser Offenlegungspflicht unterliegen?
- b) der Inhalt – über welche Indikatoren soll berichtet werden?
- c) die Prüfung – soll die „Nichtfinanzielle Erklärung“ inhaltlich geprüft werden?
- d) die Angaben zur Diversität – soll das Diversitätskonzept für die Besetzung von Aufsichtsrat, Geschäftsführung bzw. Vorstand mit verbindlichen Zielvorgaben und Maßnahmen zur Zielerreichung offengelegt werden?

Ad a) Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert eine Berichterstattung im Sinne der Umsetzung der Richtlinie für sämtliche kapitalmarktorientierte Unternehmen, für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen mit dem Merkmal der „X-large“-Gesellschaft und für große Unternehmen, deren Anteile mehrheitlich im öffentlichen Eigentum stehen.

Ad b) Der Referenzrahmen der „Nichtfinanziellen Erklärung“ soll klar und deutlich – und damit auch nachvollziehbar – definiert werden. Die Qualität der Berichterstattung hängt von der Klarheit der Indikatoren ab. Die Global Reporting Initiative (GRI) bietet hier den sinnvollsten Ansatz. Speziell in Bezug auf die aktuellen nationalen Diskussionspunkte und Problemfelder – beispielsweise hinsichtlich des Standes und der Entwicklung älterer ArbeitnehmerInnen im Vergleich zu den jeweiligen Branchenquoten, Grad der Implementierung von gesundheitsfördernden Maßnahmen, dem Engagement eines Unternehmens bei der beruflichen Erstausbildung (Lehre), der Weiterbildung für Beschäftigte und Maßnahmen im Bereich der Gleichbehandlung und Diversitätsorientierung – genügt GRI aber nicht. Hier ist es erforderlich, den Indikatoren-Katalog insbesondere bei den Arbeitnehmerbelangen um spezifische für die österreichischen Beschäftigten relevante Belange zu ergänzen und zu spezifizieren. Damit soll es Arbeitnehmern und Arbeitgebern ermöglicht werden, konkrete und wichtige Anliegen und Themenstellungen durch eine passende und damit auch relevante Berichterstattung zu unterstützen. Der interessierten Öffentlichkeit könnten damit auch Informationen in diesen Belangen zur Verfügung gestellt werden, die die jeweiligen Eigendarstellungen ergänzen bzw. korrigieren können.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert GRI als Rahmenwerk für die „Nichtfinanzielle Erklärung“ im Gesetz festzulegen, ergänzt um einen spezifischen Indikatorenkatalog, insbesondere die Themen Gesundheit am Arbeitsplatz, Beschäftigtenverhältnisse und Arbeitszeit betreffend.

Ad c) Die „Nichtfinanzielle Erklärung“ sollte auf „gleicher Augenhöhe“ wie die Berichterstattung über finanzielle Belange behandelt werden. Daher ist auch eine externe Prüfung der im Bericht seitens des Unternehmens gemachten Angaben erforderlich.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert daher, dass diese Überprüfung in Bezug auf Form und Inhalt von den Wirtschaftsprüfern vorzunehmen ist und gleich jener der Finanzberichterstattung zu erfolgen hat.

Ad d) Die EU-Richtlinie sieht in Art. 20 die Beschreibung eines Diversitätskonzepts vor, das bei der Besetzung von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane auf Aspekte wie Alter, Geschlecht oder Bildungs- und Berufshintergrund achtet.

Die Vollversammlung fordert die Offenlegung der Diversitätsstrategie für die Besetzung von Aufsichtsrat, der Geschäftsführung bzw. des Vorstands. Diese Vorgabe soll gesetzlich verbindlich gelten, indem konkrete Zielvorgaben für fachliche/persönliche Qualifikation, Altersstruktur und Internationalität sowie Maßnahmen zur Zielerreichung offenzulegen sind. Bei der „Vertretung beider Geschlechter“ gilt die Zielsetzung von mindestens 40% für das unterrepräsentierte Geschlecht.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag Nr. 12

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 22. Oktober 2015

KEINE VERTIEFUNG DER WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION, SOFERN SIE NICHT ZUR BEKÄMPFUNG DER ARBEITSLOSIGKEIT, DER ARMUT UND DER UNGLEICHHEIT IN EUROPA ENTSCIEDEN BEITRÄGT

Das europäische Integrationsprojekt ist an einem Wendepunkt angelangt. Seit Ausbruch der Krise 2008 ist es nicht gelungen, die Eurozone nachhaltig zu stabilisieren. Vielmehr suchen 23 Millionen Frauen und Männer Arbeit, fast 5 Millionen Jugendliche haben keine berufliche Perspektive in ihrem Leben, über 120 Mio EuropäerInnen sind von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht. Gleichzeitig werden die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten wieder größer. Der Aufholprozess der ärmeren Länder kommt angesichts der Austeritätspolitik und schwacher Wachstumsraten kaum mehr voran.

In diesem Spannungsfeld präsentierten im Juni 2015 die Präsidenten der Europäischen Kommission, des Europäischen Rates, der Europäischen Zentralbank, der Eurogruppe und des Europäischen Parlaments unter dem Motto „Die Wirtschafts- und Währungsunion Europas vollenden“ ihre Vorschläge zur Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion. Auf dieser Grundlage werden die nächsten großen Reformschritte der EU diskutiert.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien hält zunächst fest, dass eine Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) nur unterstützt werden kann, wenn dadurch die Probleme Europas, insbesondere die dramatisch hohe Arbeitslosigkeit, Armut und die wachsende Ungleichheit – sowohl zwischen den als auch innerhalb der Mitgliedstaaten – gelöst werden können. Eine Vertiefung, die lediglich die bisher erfolglose Politik weiter rechtlich verfestigen soll, ist strikt abzulehnen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien wird ihre Zustimmung zum Umbau der Wirtschafts- und Währungsunion von der Berücksichtigung zentraler Forderungen abhängig machen, zu denen insbesondere folgende zählen:

- Eine weitere Vertiefung der Wirtschafts- und Währungsunion muss insbesondere auch auf eine Stärkung der sozialen Dimension ausgerichtet sein. Mit einem **sozialen Fortschrittsprotokoll** müssen jene Eckpunkte auf den Weg gebracht werden, die nicht zuletzt auch mit dem Vertrag von Lissabon den arbeitenden Menschen in Europa versprochen wurden. Dazu zählen der Vorrang sozialer Grundrechte, einschließlich Gewerkschaftsrechte, vor den Marktfreiheiten, die Verankerung sozialer Mindeststandards einschließlich von Lohnuntergrenzen auf nationaler Ebene (unter voller Wahrung nationaler Kollektivvertragssysteme und der Autonomie der Sozialpartner) sowie Maßnahmen gegen Lohn- und Sozialdumping und zur Festigung des Prinzips des gleichen Entgelts und gleicher Arbeitsbedingungen für die gleiche Arbeit am gleichen Ort.

- Die weitere Vertiefung der WWU erfordert eine **Stärkung der steuerpolitischen Kompetenz** der Union. Das weiterhin bestehende Einstimmigkeitserfordernis bei EU-Entscheidungen in Steuerfragen, wodurch ein Mitgliedstaat ein koordiniertes Vorgehen in der Steuerpolitik verhindern kann, muss endlich beseitigt werden. Zudem braucht es ein entschiedenes Vorgehen zum Kampf gegen Steuerbetrug, zur Schließung von Steueroasen und Verhinderung von aggressiver Steuerplanung oder andere Formen legaler Steuerumgehung oder -vermeidung.
- Fragen der **Refinanzierungsbedingungen und -möglichkeiten der öffentlichen Haushalte** sind – wie die Eurokrise klar gezeigt hat – für die Krisenbewältigung in einer Währungsunion elementar. Deshalb müssen Möglichkeiten der Emanzipation nationalstaatlicher Kreditfinanzierung von den Finanzmärkten weiterentwickelt werden.
- Das **EU-Budget muss stärker an den Notwendigkeiten der Bewältigung der Flüchtlingskrise, der Bekämpfung der sozialen Folgen der Finanzkrise und Investitionen in die Zukunft ausgerichtet werden**. Deshalb gilt es Mittel zu Gunsten der Flüchtlingshilfe umzuschichten und die Umsetzung der Europa-2020-Strategie stärker zu unterstützen, die Mittel für den Europäischen Sozialfonds auszuweiten und die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit zu einem zentralen Posten im EU-Haushalt werden zu lassen. Zu diesen Zielen könnte mittelfristig auch eine Stärkung der eigenständigen Finanzierungsbasis des EU-Haushalts beitragen. Eine **Stärkung gemeinsamer Investitionen und die Einrichtung automatischer Stabilisatoren** können mittelfristig die Funktionsfähigkeit der Währungsunion entscheidend verbessern.
- Die restriktiven fiskalpolitischen Vorgaben zur Budgetkonsolidierung sind speziell dahingehend zu lockern, dass öffentliche Zukunftsinvestitionen nicht zu einer Verletzung der Fiskalregeln führen können („**Goldene Investitionsregel**“). Die Umsetzung könnte durch ein Protokoll für sozial-ökologische Zukunftsinvestitionen erfolgen. In Ansätzen ist die goldene Investitionsregel auf europäischer Ebene bereits erkennbar. Auch verschiedene Stellungnahmen des EWSA haben diese Idee in letzter Zeit wiederholt aufgegriffen.
- Die **wachsenden Leistungsbilanzüberschüsse insbesondere von Deutschland** müssen über ein stärkeres Nachfragewachstum korrigiert werden, damit die Peripheriestaaten leichter ihre Auslandsverschuldung abbauen können.
- Das Europäische Semester muss adaptiert werden, sodass eine für Europa insgesamt sinnvolle Wirtschaftspolitik möglich ist. Die weitergehende Verpflichtung für einzelne Mitgliedstaaten zur verbindlichen Umsetzung von Strukturreformen, wie es in den sogenannten Wettbewerbspakten vorgeschlagen wird, ist strikt abzulehnen. Vorstellbar ist eine **Einigung auf wirtschaftspolitische Schwerpunkte** wie höhere Beschäftigungsquote, Steigerung des Potenzialwachstums uä. Innerhalb dieser Bandbreite – **wobei die EU-2020-Ziele als übergeordneter Orientierungsrahmen dienen sollten** – muss die konkrete Ausgestaltung der Reformen den Mitgliedstaaten überlassen bleiben.
- Die Schaffung **nationaler Einrichtungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit**, die auf die Lohnpolitik Einfluss nehmen sollen, **ist strikt abzulehnen**, zumal sie die grundrechtlich garantierte Tarifautonomie der Sozialpartner aushebeln würde. Gleichwohl steht die Bedeutung eines spannungsfreien Zusammenspiels von Geld-, Haushalts- und Lohnentwicklung für mehr Wachstum und Beschäftigung in einer Währungsunion außer Frage. Eine **Aufwertung**

des Makroökonomischen Dialogs (MED), insbesondere auch im Rahmen der Eurozone, wie ua auch von den österreichischen Sozialpartnern vorgeschlagen, könnte zu dieser notwendigen Koordinierungsarbeit unter **direkter Einbindung der Sozialpartner** beitragen.

- Die Zukunft des Euroraums kann von den Entwicklungen auf den Finanzmärkten nicht abgekoppelt werden. Ziel muss es sein, die Kernfunktion des Finanzsektors im volkswirtschaftlichen Kreislauf wieder ins Zentrum zu stellen, nämlich das Sparen der Haushalte und die Finanzierung langfristiger Investitionen realwirtschaftlicher Unternehmen und der öffentlichen Hand zur Deckung zu bringen. Eine **Bankenunion** ohne eine **Bankenstrukturreform** ist unvollständig. Diese Reform muss darauf abzielen, die „too big to fail“ Problematik zu lösen, indem das Risiko des Investmentbanking von jenem des Geschäftsbankenteils getrennt wird. Demgegenüber hat die **Kapitalmarktunion keine Priorität**, weil sie die Investitionsschwäche trotz gegenteiliger Erkenntnisse zB der EZB und auch der OeNB (Survey über den Zugang zur Finanzierung von Unternehmen, Kreditbericht) auf der Angebotsseite vermutet, und KleinanlegerInnen nicht in derselben Lage sind, Risiken von Klein- und Mittelbetrieben zu prüfen wie Banken. Vielmehr gilt es, das **Schattenbankensystem** zu regulieren und endlich die **Finanztransaktionssteuer** auf breiter Basis einzuführen.
- Unverzichtbare Voraussetzung einer stärkeren Koordinierung der Wirtschaftspolitik ist ihre entsprechende Demokratisierung. Der **Demokratisierungsprozess** in der EU muss **umfassend** angesetzt werden. Die Mitentscheidungsrechte des Europäischen Parlaments müssen allgemein ausgebaut werden. Sämtliche Bereiche der europäischen Wirtschaftspolitik (einschließlich der Prozessschritte des Europäischen Semesters bis hin zu den länderspezifischen Empfehlungen oder weitere Vertiefungsschritte im Rahmen der Economic Governance) müssen vom Europäischen Parlament **mitentschieden** werden. Die wirtschaftspolitische Steuerung der Eurozone muss zukünftig insbesondere auf eine **Ex-ante-Einbindung der Sozialpartner** setzen.
- Die geplante Integration zwischenstaatlicher Lösungen in den EU-Rechtsrahmen muss zur Folge haben, dass diese im Sinne **einer Politik für Wachstum und Beschäftigung überarbeitet oder überhaupt abgeschafft** werden. Insbesondere gilt das für den **Fiskalpakt** und den **Euro-Plus-Pakt**.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert die österreichische Bundesregierung und ihre Mitglieder, insbesondere im Rahmen ihrer Tätigkeit im Rat der Europäischen Union, die Abgeordneten des österreichischen und des Europäischen Parlaments, die Europäische Kommission sowie den Europäischen Rat dazu auf, sich in die Reformdebatte der Wirtschafts- und Währungsunion im Sinne der oben angeführte Punkte engagiert einzubringen.

Eine Neuausrichtung der Wirtschaft- und Währungsunion (WWU) muss jedenfalls sehr sorgsam und unter Einbindung aller relevanten gesellschaftlichen Akteure, insbesondere der Sozialpartner, vorbereitet werden.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag Nr. 13

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 22. Oktober 2015

AUSBAU DER BAHNINFRASTRUKTUR IN DER OSTREGION

Wien und sein Umland wachsen. Zwischen 2004 und 2014 ist die Zahl der ArbeitnehmerInnen mit Hauptwohnsitz in Niederösterreich und Arbeitsplatz in Wien um fast 24.000 auf rd 148.600 gestiegen. Das ist ein Zuwachs von 20 Prozent in 10 Jahren. Im gleichen Zeitraum ist die Zahl der WienerInnen, die im Umland arbeiten um 11 Prozent auf fast 55.000 gestiegen. Bis 2035 wird Wien um „Graz“, also um 250.000 Personen wachsen und auch das Wiener Stadtumland – der sogenannte „Speckgürtel“ – wächst mit. Gerade im Stadtgrenzen überschreitenden Verkehr ist daher mit überproportionalen Zuwächsen zu rechnen.

Für die Verkehrsplanung stellt die dynamische Entwicklung der gesamten Region eine besondere Herausforderung dar. Bereits heute sind zu den Stoßzeiten die Straßenbahnen und Busse sowie die regionalen Pendlerzüge „voll“ und zahlreiche Straßen überlastet. Die prognostizierten Zuwächse sind mit den derzeitigen Maßnahmen und der derzeitigen Infrastruktur nicht bewältigbar.

Derzeit nutzen rund 30 Prozent der PendlerInnen, die die Stadtgrenze überschreiten, den öffentlichen Verkehr für ihren Arbeitsweg. Etwa 56.000 sind mit der Bahn unterwegs. Eine AK-Studie der TU-Wien zeigt – es könnten schon jetzt doppelt so viele sein.

Um den Verkehr der Zukunft bewältigen zu können, bedeutet das auch für die Bahninfrastruktur in der Ostregion massive Investitionen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien besteht darauf, dass der Bund und die Länder Wien, Niederösterreich und Burgenland stärker konzeptionell durchdachte und abgestimmte Bahn-Infrastrukturen planen und finanzieren und fordert:

- ein Ausbauprogramm für das Schnellbahnnetz in der Ostregion;
 - Integration der Strecken Obersdorf - Bad Pirawarth und Korneuburg - Ernstbrunn in das Schnellbahnnetz
 - Nutzung und Vitalisierung von Ersatzinfrastrukturen für die völlig ausgelastete Wiener Schnellbahnstammstrecke
- den raschen Ausbau der Pottendorfer Linie und der Ostbahn, Vorziehen des Baus der Schleife Ebenfurth;
- den 4-gleisigen Ausbau der Strecke Wien Meidling – Mödling;
- das Vorziehen der Elektrifizierung und des partiellen zweigleisigen Ausbaus der Strecke Wien – Marchegg;

- den Lückenschluss Wolfsthal – Kittsee und damit eine direkte Bahnverbindung Wien – Flughafen Wien – Hainburg – Bratislava (insgesamt muss die verstärkte Integration des Flughafen Wiens in das bestehende Bahnnetz forciert werden);
- den Lückenschluss nach Tschechien bei Laa/Thaya;
- Beschleunigungsmaßnahmen auf der Franz-Josefs-Bahn;
 - Ziel muss es sein, die Fahrzeit Gmünd – Wien Franz-Josefs-Bahnhof auf unter zwei Stunden zu ermöglichen (Streckenbegradigungen, zweigleisiger Ausbau Absdorf Hipersdorf bis Siegmundsherberg
 - Anbindung von Horn an das elektrifizierte Netz der FJ-Bahn und die Möglichkeit direkter Regionalzüge Wien – Horn (statt bisher Wien – Siegmundsherberg)
- ein Sonderprogramm Elektrifizierung;
 - Damit die Bahn ihre ökologischen Vorteile voll ausspielen kann, ist die Elektrifizierung weiterer Regionalbahnstrecken zu forcieren
- ein Sonderprogramm „Reallokation von Haltestellen“;
 - Viele Bahnhaltestellen befinden sich dort, wo sie vor mehr als einem Jahrhundert konzipiert wurden. Durch Wohnbautätigkeiten und Betriebsansiedlungen sind zahlreiche Siedlungsgebiete nicht mehr optimal an Haltestellen angebunden. Die Haltestellen sollten daher an geeigneten Standorten neu errichtet werden
- ein Sonderprogramm „Nadelöhre für den Taktfahrplan beseitigen“;
 - Durch weitere Infrastrukturverbesserungen und Beschleunigungsprogramme sollen auch eingleisige Regionalbahnen fit für einen integrierten, bundesweiten Taktfahrplan werden
- Die AK Wien fordert darüber hinaus das Vorziehen von Umbauten an Bahnhöfen zu mehr Barrierefreiheit, besserer Fahrgastinformation (Monitore, akustische Informationen) und mehr Sicherheit und Fahrgastkomfort (Beleuchtung, Einsehbarkeit, Sitzgelegenheiten, Wetter-schutz, WC-Anlagen). Keinesfalls dürfen Bahnhofsumbauten zu einer Verschlechterung der Zugänglichkeit führen.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Antrag Nr. 14

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 22. Oktober 2015

WACHSENDE OSTREGION BRAUCHT MEHR MASSNAHMEN DER IMAGEBILDUNG FÜR AKTIVE UND UMWELTSCHONENDE MOBILITÄTSFORMEN

Studien zeigen, dass das Verkehrsverhalten zu 50 bis 90 Prozent durch Gewohnheit bestimmt wird. Im Lebensalltag erfolgt die Wahl eines bestimmten Verkehrsmittels damit in der Regel nicht auf Basis von bewussten Abwägungs- und Entscheidungsprozessen, sondern gewohnheitsmäßig. Befragungen im Auftrag der AK zeigen, dass über 90 Prozent der BurgenländerInnen und rund 70 Prozent der NiederösterreicherInnen seltener als einmal pro Monat den öffentlichen Verkehr nutzen. Mehr als drei Viertel der Wiener-, Niederösterreicher- und BurgenländerInnen nutzen seltener als einmal pro Monat die Bahn. Mehr als die Hälfte der ÖsterreicherInnen nutzt seltener als einmal pro Monat ein Fahrrad.

Eine echte Entscheidung im Sinne eines Abwägungsprozesses stellt bei der Verkehrsmittelwahl damit die Ausnahme dar und findet eher dann statt, wenn gewohnte Muster nicht mehr funktionieren. Gerade Veränderungen in der Lebensgestaltung sind Zeitpunkte in denen das Mobilitätsverhalten neu organisiert und gegebenenfalls geändert wird. Zu solchen Ereignissen zählen vor allem Übersiedelungen, die Geburt eines Kindes oder der Wechsel des Arbeitsplatzes. Derzeit verlegen pro Jahr etwa 100.000 Personen ihren Wohnsitz nach Wien, rund 48.000 Personen nach Niederösterreich und knapp unter 10.000 ins Burgenland. Pro Jahr werden in rund 20.000 wiener und über 14.000 niederösterreichischen Familien Kinder geboren. Gerade diese Personengruppen sollten daher besonders im Hinblick auf ihr Mobilitätsverhalten angesprochen werden. Im Fokus stehen dabei die vermehrte Nutzung des Umweltverbundes und weniger Autobesitz (wie es etwa im STEP formuliert ist).

Zahlreiche Projekte in unterschiedlichsten städtischen und ländlichen Regionen belegen, dass mit Maßnahmen der persönlichen Mobilitätsberatung aber auch mit Informationspaketen signifikante Veränderungen des Verkehrsverhaltens erreicht werden können.

In der wachsenden Ostregion ist es besonders wichtig, dass die BewohnerInnen sensibilisiert werden, dass ihr eigenes Verkehrsverhalten weitreichende Folgen für ihr Familienbudget, ihre eigene Gesundheit und die Lebensqualität in der Region hat. Um aus unterschiedlichsten Verkehrsangeboten überhaupt wählen zu können, ist es notwendig, dass die Bevölkerung gut über das Angebot im öffentlichen Verkehr und die Radinfrastruktur Bescheid weiß und auch mit der Nutzung dieser Angebote vertraut ist. Zu berücksichtigen ist dabei auch der jeweilige soziale und kulturelle Hintergrund der einzelnen Zielgruppen.

Notwendig sind gezieltes Marketing und Info-Kampagnen insbesondere dann, wenn Angebote verbessert werden, sowie mehr Aktionen zum Ausprobieren der Angebote im Umweltverbund. Auch Trainings für mehr Wissen, Übung und Selbstsicherheit beim Radfahren und Trainings für den Umgang mit Fahrplänen, Tarifen und Ticketautomaten haben sich als zielführend erwiesen.

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert von der Stadt Wien und den Ländern Niederösterreich und Burgenland mehr zielgruppenspezifische Aktivitäten im Sinne der Bewusstseins- und Imagebildung für den Umweltverbund und dessen Vorteile für Umwelt, Gesundheit und Kosten:

- Ausbau von Marketing und Info-Kampagnen, insbesondere bei Angebotsverbesserungen;
- bei Informationspaketen, beispielsweise bei Begrüßungspaketen für NeubürgerInnen und Jungfamilien sind auch Informationen zu Mobilitätsangeboten, Haltestellen und Tarifen, sowie Informationen über Rad und Fußweginfrastrukturen zu den nächsten Einrichtungen wie Ärztezentren, Einkaufsmöglichkeiten usw anzubieten;
- Jungfamilien sollten darüber hinaus über die Nutzung des ÖV mit Kind und Kinderwagen sowie zu Alternativen zum Autobesitz (Familienangebote im ÖV, Lastenräder, Sharing-Angebote) aufmerksam gemacht werden;
- bei Arbeitsplatzwechsel sollten ebenfalls entsprechende Informationsangebote aktiv an die Betroffenen herangetragen werden;
- bei größeren Siedlungsentwicklungsgebieten ist eine Ansprechstelle vor Ort vorzusehen (etwa in Kombination mit den Büros der Gebietsbetreuung, dem Regionsmanagement etc);
- Ausbau von Aktionen zum Ausprobieren der Angebote im Umweltverbund, etwa in Form von Trainings für mehr Wissen, Übung und Selbstsicherheit beim Radfahren;
- Ausbau von persönlichen Beratungsangeboten für den Umgang mit Fahrplänen, Tarifen und Ticketautomaten.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Antrag Nr. 15

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 22. Oktober 2015

KEINE SCHWÄCHUNG DES VERKEHRS-ARBEITSINSPEKTORATES

Der Verkehrsbereich ist bei Eisenbahnen, Seilbahnen, in der Luftfahrt und der Schifffahrt sowie bei der Post und Telekommunikation seit vielen Jahren einem wachsenden Kosten- und Rationalisierungsdruck ausgesetzt. Die Arbeitsbedingungen für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden dadurch immer weiter verschlechtert. Dies betrifft insbesondere **Einsparungen im Sicherheitsbereich, Mängel bei der Arbeitsorganisation und Druck in Arbeitszeitangelegenheiten**.

Bei Eisenbahnen, Seilbahnen, Post und Telekom sowie in der Luftfahrt und in der Schifffahrt sind die Sicherheitsstandards in eigenen, sehr zahlreichen und sehr spezifischen Gesetzen, Verordnungen und Dienstvorschriften festgelegt. Die Gesamtheit der Regelungen ist daher nur wenigen Spezialistinnen und Spezialisten tatsächlich bekannt und **die Durchsetzbarkeit vieler Bestimmungen an dieses Spezialwissen geknüpft**. Zudem brauchen österreichweit agierende Unternehmen, die über viele Betriebsstätten in allen Bundesländern verfügen, zentrale Ansprechpartner.

Derzeit sind die Aufsichtsbehörden in vielen Bereichen aufgesplittert und daher nicht in der Lage, den laufenden Verschlechterungen entgegenzutreten oder gar für strukturelle Verbesserungen zu sorgen. Um eine weitere Marginalisierung der Aufsichtsbehörden zu vermeiden, haben sich die Regierungsparteien auf die Schaffung einer verkehrsträgerübergreifenden Sicherheitsbehörde verständigt.

In diesem Zusammenhang ist es umso unverständlicher, dass es Bestrebungen gibt, das Verkehrsarbeitsinspektorat (VAI) zumindest teilweise aufzulösen und die Agenden auf die regionalen Arbeitsinspektorate zu übertragen. Das VAI ist die Spezialbehörde zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes und zur Unterstützung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Eisenbahnen, Seilbahnen, in der Luft- und Schifffahrt sowie bei der Post und Telekommunikation.

Damit würde der Marginalisierung der Aufsichtsbehörden eine Marginalisierung der ArbeitnehmerInnenschutzbehörde folgen. Die Interessen der Sicherheit und des ArbeitnehmerInnenschutzes im Verkehrsbereich und damit auch die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wären endgültig untergraben.

Die Arbeiterkammer Wien fordert daher, dass das Verkehrsarbeitsinspektorat

- als einheitliche Behörde im Arbeitnehmerschutz in den angeführten Bereichen bestehen bleiben muss,
- weiterhin österreichweit tätig bleibt und (auch in Teilbereichen) nicht regional aufgesplittert wird,
- weiterhin als zentraler Ansprechpartner für ArbeitnehmerInnenvertretungen österreichweit zur Verfügung steht und
- eine hochkompetente Spezialbehörde, mit entsprechend spezialisierten Beschäftigten zu bleiben hat,



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

- keine Reduktion des ohnehin geringen Personalstandes erfährt.

Die sich ständig wiederholenden und unproduktiven Diskussionen über eine regionale Aufsplitterung der Verkehrs-Agenden im Arbeitnehmerschutz müssen ein Ende haben.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag Nr. 16

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 22. Oktober 2015

DIE SICHERUNG DER ANSPRÜCHE DURCH DEN INSOLVENZ-ENTGELT-FONDS IM FALLE EINER INSOLVENZ DES ARBEITGEBERS MUSS AUCH FÜR JENE ARBEITNEHMER GEWÄHRLEISTET SEIN, DIE BEI EINEM SCHEINUNTERNEHMEN IM SINNE DES SOZIALBETRUGSBEKÄMPFUNGSGESETZES (SBBG) ARBEITSLEISTUNGEN ERBRACHT HABEN.

Zweck des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (SBBG) ist, festgestellte Missbrauchshandlungen von als wirtschaftliche Unternehmen auftretenden kriminellen Organisationen, die einerseits darin bestehen, Versicherungsverhältnisse zu begründen, ohne das Arbeitsverhältnisse dahinterstehen, und andererseits Arbeitsverhältnisse sozialversicherungsrechtlich abzusichern, die von diesen gar nicht abgeschlossen wurden, zu bekämpfen.

Mit Artikel 10 des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (SBBG) werden ab 01.01.2016 auch neue Bestimmungen im IESG eingeführt.

Für das IESG bedeutet das:

Die Verfahren jener Arbeitnehmer, die in der Scheinunternehmerverdachtsmeldung namentlich angeführt sind, werden unterbrochen.

Das wird zu großen zeitlichen Verzögerungen und im Falle einer Feststellung des Unternehmens als Scheinunternehmen in den meisten Fällen auch zu einer Abweisung des Antrages auf Insolvenz-Entgelt führen. Arbeitnehmer, die über ein Scheinunternehmen versichert sind, werden vom Krankenversicherungsträger verständigt und haben glaubhaft zu machen, dass sie tatsächlich Arbeitsleistungen erbracht haben. Die Krankenversicherungsträger haben in weiterer Folge den Arbeitgeber festzustellen. Für den Fall, dass das nicht möglich ist, gilt der Auftraggeber als Arbeitgeber, wenn er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wusste oder wissen musste, dass es sich beim Auftrag nehmenden Unternehmen um ein Scheinunternehmen handelt. Der Auftraggeber haftet in diesem Fall als Bürge und Zahler für die Ansprüche der Arbeitnehmer. In der Praxis ist jedoch vielfach der Auftraggeber nicht bekannt, im Ausland aufhältig oder ebenfalls insolvent. Es besteht daher kein ausreichender Schutz der Arbeitnehmer vor dem Verlust ihrer Ansprüche, obwohl dafür Arbeitsleistungen erbracht wurden.

Daraus ergeben sich folgende Forderungen:

- **Es ist klarzustellen, dass die Aussetzung des Verfahrens der IEF-Service GmbH nicht auf jene Arbeitnehmer erstreckt werden darf, die der Vorladung zur Vorsprache beim zuständigen Krankenversicherungsträger Folge geleistet haben und ihre Arbeitsleistung gegenüber dem Krankenversicherungsträger glaubhaft machen konnten.**



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

- **Es ist sicherzustellen, dass die Lohnansprüche jener Arbeitnehmer, die ihre Arbeitsleistungen gegenüber dem Krankenversicherungsträger glaubhaft gemacht haben, in letzter Konsequenz durch den Insolvenz-Entgelt-Fonds gesichert sind, sei es in der Insolvenz des Scheinunternehmers oder in der Insolvenz des Auftraggebers.**
- **Im Gegenzug sind dem Insolvenz-Entgelt-Fonds wirksame Mittel einzuräumen, um Regressansprüche verfolgen zu können.**

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Antrag Nr. 17

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 22. Oktober 2015

KOSTENLOSE GANZTAGSSCHULE

Forderung:

Die Vollversammlung fordert die Abschaffung der Elternkosten an der Ganztagschule für die Zeit der Anwesenheitspflicht von 8.00 bis ca. 16.00 Uhr. Für die Betreuung außerhalb dieser Zeiten kann ein sozial gestaffelter Kostenbeitrag eingehoben werden. Schulgeldfreiheit muss auch die ganztägige Schule miteinschließen, damit sie für alle Familien leistbar ist.

Begründung:

Insgesamt gibt es österreichweit die Ganztagschule erst in 976 Klassen (das sind 1,5% aller Klassen!) an 164 Standorten (das sind 3,3%), die in verschränkter Form geführt werden. In Wien werden im Schuljahr 2015/16 bereits fast 50 Standorte in verschränkter Form geführt. Die „echte“ Ganztageschule wird in Wien immer mehr zur Regelschule. Damit wird eine langjährige Forderung der Arbeiterkammer Wirklichkeit.

Die verschränkte Ganztagschule ermöglicht die Umsetzung des Konzepts des pädagogisch fundierten Abwechselns zwischen Lerneinheiten, Fördereinheiten, Sport und Freizeit. Ganztägige Schulen sind sozial gerechter, da vielfach erwiesen wurde, dass in dieser Schulform die Kosten für Nachhilfe sinken. Zudem findet eine bessere Förderung für alle SchülerInnen (Förderung von Begabungen, Behebung von Defiziten) statt. Das pädagogische Gesamtkonzept mit Angeboten aus den Bereichen Kunst, Kultur, Naturwissenschaften, Bewegung und Sport fördert Interessen und Begabungen sowie Kreativität und stärkt die Persönlichkeit. Dies ist ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Chancengleichheit für SchülerInnen aus sozial benachteiligten Familien. Daher sollte für die verschränkte Form auch die Schulgeldfreiheit gelten.

Gleichzeitig bedeutet die Ganztageschule für viele Familien eine sehr hohe finanzielle Belastung: pro Kind zahlen Eltern bis zu € 9,20 pro Tag (inklusive Mittagsverpflegung, pro Monat ca. € 200,-). Hinzu kommen die Kosten für Kurse oder Sportangebote. Besonders hart trifft es Familien mit nur einem Elternteil oder/und mehreren Kindern, wenn das Familieneinkommen besonders niedrig ist. Die Grenzwerte für Ermäßigungen sind bundesweit zwar sehr unterschiedlich aber überall äußerst niedrig, so dass nur wenige Eltern in den Genuss einer Ermäßigung kommen.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag Nr. 18

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 22. Oktober 2015

ZUGANG ZUR DIGITALEN BILDUNG (OPEN EDUCATIONAL RESSOURCES)

Forderung:

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien fordert eine Stärkung digitaler Unterrichtsmittel durch die Öffnung der Schulbuchaktion für eigenständige E-Books unter Beibehaltung des allgemeinen Regulierungsrahmens. Kostenlose lizenzfreie Unterrichtsmaterialien (Open-Educational-Ressources – OER) können durch Einführung eines OER-Bonus für die Anschaffung offen lizenzierter Lehrunterlagen und durch die Zweckwidmung von 1 Prozent des Volumens der Schulbuchaktion für die Erstellung von OER-Lernunterlagen gefördert werden.

Begründung:

Digitalisierung und Internet ermöglichen neue und bessere Lehr- und Lernunterlagen und verändern damit das Lernverhalten und die Wissensvermittlung. Um die Potentiale auch tatsächlich auszuschöpfen und allen Lernenden gleichen Zugang zu gewähren, bedarf es einer Aktualisierung der Schulbuchaktion. Denn eine öffentlich finanzierte, digitale Schulbuchaktion erfordert eine öffentliche Verfügbarkeit der Materialien.

Ebenso wie die kostenlosen Schulbücher eine wichtige Unterstützung für Eltern darstellen, ist im digitalen Zeitalter der kostenfreie Zugang zu Lernsoftware und digitalen Lehrmitteln ein wichtiger Schritt zu mehr Bildungsgerechtigkeit. Offene Unterrichtsmaterialien oder auch Open-Education-Ressources (OER) sind (meist) digitale Unterlagen für Lehrende und Lernende. „Offen“ bezieht sich dabei auf die Möglichkeit die Unterlagen kostenlos zu nutzen und weiter zu entwickeln. Die OER bieten enorme Chancen für innovativen und zeitgemäßen Unterricht ohne soziale Barrieren.

Viele europäische Länder, aber auch österreichische Projekte zeigen bereits vor, wie durch öffentliche Investitionen in offene Unterrichtsmaterialien wertvolle und umfassende Sammlungen für Lehrkräfte entstehen können (zB Serlo in Deutschland und das techniklehrbuch L3T.at aus Österreich). Um die Potentiale auch tatsächlich auszuschöpfen und allen Lernenden gleichen Zugang zu gewähren, braucht es eine Adaption der Schulbuchaktion zur Förderung von offenen und kostenlosen Unterrichtsmaterialien. Im Rahmen des LehrerInnen-Service „Arbeitswelt & Schule“ des ÖGB und der Arbeiterkammer Wien werden bereits jetzt kostenlose Materialien zur Verfügung gestellt. Durch das Projekt und offene Lizenzierung der eigenen Unterrichtsmaterialien könnten zusätzliche innovative Impulse gesetzt werden.



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien*

Neben der Förderung von offenen Unterrichtsmaterialien braucht es auch eine Flexibilisierung der Schulbuchaktion für eigenständige E-Books und digitaler Lehrunterlagen bestehender kommerzieller Verlage.

Der Erwerb der digitalen Erweiterungspakete zu Schulbüchern stellt für viele Eltern, LehrerInnen und Bildungseinrichtungen eine große finanzielle Herausforderung dar.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag Nr. 19

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 22. Oktober 2015

MEHR MITSPRACHE FÜR SCHÜLERINNEN UND DIE SCHÜLERINNENVERTRETUNG

Forderung:

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien fordert mehr Mitspracherechte für SchülerInnen durch die flächendeckende Direktwahl der SchulsprecherInnen in der Pflichtschule, und das Recht aller SchülerInnen auf Mitbestimmung bei der Gestaltung der Klassen- und Schulräumlichkeiten sowie bei Inhalten des Freizeitangebots (zB durch Schulversammlungen mit verpflichtendem Charakter).

Darüber hinaus fordert die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien eine Reform der überschulischen SchülerInnenvertretung. Dabei soll im Sinne der Politischen Bildung das Wahlrecht der Landes- und BundesschülerInnenvertretung an vergleichbare Wahlordnungen zu gesetzgebenden Körperschaften, unter der Wahrung der personalisierten Verhältniswahl, angepasst werden. Ziele der Reform sind eine breitere Einbindung von SchülerInnen und Lehrlingen in die überschulische SchülerInnenvertretung sowie die gesetzliche Verankerung der erfolgreichen SchülerInnenparlamente auf Landes- und Bundesebene. Bei der Reform sollten jedenfalls die Wünsche und Anliegen der SchülerInnenvertretungen berücksichtigt werden.

Begründung:

Die SchülerInnenvertretung ist nicht nur ein wichtiges Instrument der Interessenartikulation von SchülerInnen, sondern auch eine Chance demokratische Mitbestimmung von Grund auf zu lernen. Viele SchülerInnen – besonders der Pflichtschule - sind jedoch von vielen Mitbestimmungsrechten ausgenommen. So dürfen SchülerInnen der Mittelstufe ihre SchulsprecherInnen nicht direkt wählen, obwohl sie ein bis zwei Jahre später bereits bei der Nationalratswahl wahlberechtigt sind. Durch den Ausbau der ganztägigen Schulformen ist es darüber hinaus notwendig, die Mitbestimmungsrechte von SchülerInnen gemäß SchUG §57a auf die Gestaltung des Freizeitangebots sowie der Klassen- und Schulräumlichkeiten auszuweiten. Im Hinblick auf die Vorbereitung auf das Erwerbsleben ist die Erfahrung der Mitgestaltung der eigenen Arbeitsumgebung von besonderer Bedeutung.

Die Wahl der Bundes- und LandesschülerInnenvertretung erfolgt über einen für viele SchülerInnen und Lehrlinge nicht nachvollziehbaren Delegierungs- und Wahlmodus. Viele Wahlmechanismen der SchülerInnenvertretung unterscheiden sich stark von den Wahlsystemen zu öffentlichen Körperschaften (zB Nationalrat, Kammern, Gemeinderäte oder BürgermeisterInnen). Durch diese großen Unterschiede zwischen SchülerInnenvertretung und staatlicher Demokratie gehen viele positive Synergieeffekte für die Politische Bildung verloren. Gleichzeitig sind durch den komplexen Bestellmodus der überschulischen SchülerInnenvertretung viele interessierte SchülerInnen und Lehrlinge von der Mit-



*Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien*

sprache und Mitarbeit in der Landes- und BundesschülerInnenvertretung ausgeschlossen. Eine mögliche Maßnahme zur verstärkten Einbindung von SchulsprecherInnen in die überschulische SchülerInnenvertretung ist die gesetzliche Verankerung von Landes- und BundesschülerInnenparlamenten. Diese Parlamente sind ein seit Jahren bewährtes Mitbestimmungsprojekt, das bisher jedoch rein informell abgehalten wurde. Die Novellierung der gesetzlichen Rahmen der SchülerInnenvertretung würde darüber hinaus auch die Chance bieten, die neuen technischen Möglichkeiten (zB. Newsletter) und neuen Medien (zB Facebook und twitter) für die Arbeit der SchülerInnenvertretung zu nutzen.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig

Antrag Nr. 20

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 22.10.2015

S-BAHN WIEN

Forderung:

- Intervallverdichtung (Mindestintervall): Ein 15-Minuten Mindesttakt im Schnellbahnnetz muss – auch über die Stammstrecke und die Vorortelinie hinausgehend - realisiert werden. Denn attraktive Angebote im Schnellbahnnetz sind Grundvoraussetzung dafür, dass mehr Menschen die öffentlichen Verkehrsmittel nutzen werden.
- Haltestellenergänzungen auf bestehenden Linien insbesondere in Gebieten mit zu erwartenden Bevölkerungswachstum sowie Zielgebieten der Stadtentwicklung (zB Reaktivierung Station Hausfeldstraße Verknüpfung mit U2, 26, 84A, 85A, 95B, samt Wiederverlängerung der S80 ab Hirschstetten)
- Linienergänzung und Optimierungen: Das Potenzial bestehender Schieneninfrastruktur ausschöpfen. In der Stadt liegende Linien müssen verlängert und ergänzt werden, d.h. Einführung neuer S-Bahn-Verkehre auf bestehenden Strecken (zB Vorortelinie S 45 über den Handelskai zur Reichsbrücke (U1) und Donaumarina (U2)).
- Haltestellenausstattung - barrierefreie Zugänglichkeit, Fahrgastinformation, P&R, Bike&R: Die ÖV-Infrastruktur muss dem erhöhten Fahrgastaufkommen (und den weiteren erwartbaren Zuwächsen) entsprechen. Das betrifft nicht nur eine qualitative Ausstattung der Fahrzeuge selbst sondern insbesondere auch die witterungsgeschützte Haltestellenausstattungen mit Sitzgelegenheiten, leichter barrierefreien Zugänglichkeit durch Rolltreppen und Aufzügen an möglichst allen Eingängen der Stationen, analoge sowie digitale Fahrgastinformation in Echtzeit. NutzerInnen kombinieren auf ihren (Arbeits-)Wegen schon jetzt oft unterschiedlichste Verkehrsmittel. Deshalb müssen Radabstellanlagen va bei ÖV-Knotenpunkten und auch P&R, die den Umstieg auf den ÖV bereits möglichst außerhalb Wiens bzw am Stadtrand ermöglichen, weiter forciert werden.
- Informationsoffensive: Das schnelle hochrangige öffentliche Verkehrsmittel S-Bahn auch als solches bewerben. Durch gezielte Werbung und Marketing die S-Bahn ins alltägliche ÖV-Bewusstsein der WienerInnen bringen: S-Bahn in U-Bahnqualität.

Begründung:

Angesichts der dynamischen Bevölkerungsentwicklung Wiens mit einem Bevölkerungswachstum von ca 30.000 Personen pro Jahr sind heute die Weichen für den erforderlichen Infrastrukturausbau zu stellen insbesondere was die Voraussetzungen und Vorlaufzeiten der Verkehrsinfrastruktur betrifft. Die für Sommer 2016 beschlossene Taktverdichtung zwischen Liesing und Meidling ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Aufgrund des vergleichsweise geringen Finanzierungsbedarfs bei der Attraktivierung des bestehenden Eisenbahnnetzes, bzw des ungenutzten Potentials muss ein angepasster Ausbau des S-Bahn-Netzes sinnvollerweise das Ausbauprogramm der Wiener Linien ergänzen:

Die AK fordert deshalb ein Investitionsprogramm für das Wiener Schnellbahnnetz und vertragliche Berücksichtigung im nächsten Verkehrsdienstvertrag zwischen Stadt Wien und ÖBB.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Antrag Nr. 21

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 22. Oktober 2015

ABSCHAFFUNG MAKLERPROVISION FÜR MIETERINNEN/KÄUFERINNEN

Forderung:

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien fordert den Bundesminister für Justiz und den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf, die gesetzlichen Regelungen im Maklergesetz und in der Immobilienmaklerverordnung so zu ändern, dass nur der/die ErstauftraggeberIn verpflichtet ist, die Provision des Immobilienmaklers zu bezahlen.

Begründung:

Wohnen ist ein Grundbedürfnis und nicht substituierbar. Wohnungssuchende, die keinen Zugang zu gefördertem Wohnraum haben, sind auf den privaten Wohnungsmarkt angewiesen. Auf diesem Markt stellen die hohen Kaufpreise und Mieten für viele wohnungssuchende ArbeitnehmerInnen ohnehin eine kaum leistbare finanzielle Belastung dar. Weitere Kosten, die sachlich nicht gerechtfertigt sind, sollen sie nicht mehr tragen müssen.

Am privaten Wohnungsmarkt erfolgen Vertragsabschlüsse überwiegend über Vermittlung von ImmobilienmaklerInnen. Dabei haben in praktisch allen Fällen die MieterInnen/KäuferInnen die Maklerprovision zu tragen. In der Regel ist es aber der/die WohnungsabgeberIn (VermieterIn/VerkäuferIn), der/die den/die MaklerIn auswählt und dessen/deren Dienste in Anspruch nimmt. VermieterInnen/VerkäuferInnen ersparen sich den Aufwand der Suche nach MieterInnen/KäuferInnen, Besichtigungen, Verhandlungsgespräche, die Beschaffung von Informationen. Der/Die MaklerIn erspart somit dem/der VermieterIn/VerkäuferIn Zeit und Kosten. Letztere erhalten also die beauftragte Leistung, die, wie die Praxis zeigt, aber fast ausschließlich von den MieterInnen/KäuferInnen finanziert wird.

Weiters sehen WohnungsinteressentInnen in der Praxis ihre Interessen meist gar nicht vertreten, ImmobilienmaklerInnen wahren fast ausschließlich die Interessen der VermieterInnen/VerkäuferInnen. Wichtige Informationen werden erst nach Vertragsabschluss oder gar nicht gegeben. Oftmals wird zu voreiligen Vertragsabschlüssen gedrängt.

Vor diesem Hintergrund ist die Forderung nach einer Gesetzesänderung, dass ImmobilienmaklerInnen nur vom Erstauftraggeber Provision verlangen dürfen, sachgerecht und fair; sie ist auch eine nicht unerhebliche Entlastung der MieterInnen/KäuferInnen. Die vorgeschlagene Regelung („Bestellerprinzip“) funktioniert in mehreren europäischen Ländern klaglos (zuletzt eingeführt in Deutschland), ohne dass dort das Berufsbild des Immobilienmaklers verschwunden wäre.

Im Antrag wird auf ErstauftraggeberIn abgestellt und nicht auf AuftragnehmerIn, weil der Makler ja sowohl mit dem Wohnungsabgeber als auch mit dem Wohnungssuchenden einen Vermittlungsauftrag/Vermittlungsvertrag eingeht.



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Beide (Wohnungsabgeber als auch Wohnungssuchender) gelten somit zivilrechtlich als Auftraggeber. In der Praxis ist der Makler demjenigen Kunden/Auftraggeber mehr verbunden, der ihm zuerst den Auftrag gibt, und er ist nur/fast ausschließlich im Interesse dieses ersten der beiden Auftraggeber tätig. In der Regel: Der Makler erspart dem Erstauftraggeber Zeit und Geld.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag Nr. 22

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 22. Oktober 2015

WENIGER GESETZLICHE HÜRDEN IN DER PRIVATINSOLVENZ!

Forderung:

Seit Jahren wird eine dringend notwendige Reform der Privatinsolvenz erfolglos diskutiert – im Gegensatz zu Deutschland wo bereits im Jahr 2014 die Privatinsolvenz neu geregelt wurde. Daran sollte sich auch Österreich orientieren, da die Regelungen in Österreich – auch in Vergleich zu vielen anderen EU-Ländern – zu streng sind (Mindestquote von 10 %, lange Fristen). Vielen Überschuldeten, die am Rande des Existenzminimums leben, bleibt damit eine geordnete Entschuldung verwehrt. Sie bleiben auf den Schulden sitzen, die weiter anwachsen. Die Eckpunkte einer Reform der Insolvenzordnung sind vor allem:

- Abschaffung der 10 % Mindestquote im Abschöpfungsverfahren: Durch die Mindestquote im Abschöpfungsverfahren ist es oft redlichen SchuldnerInnen verwehrt, die Restschuldbefreiung zu erlangen. Insbesondere bei geringem Einkommen (zB teilzeitbeschäftigte Frauen), unvorhergesehener Arbeitslosigkeit oder bei hohen Schulden entstehen unüberwindliche Hürden.
- Eine raschere Entschuldungsmöglichkeit durch Verkürzung der Laufzeit im Abschöpfungsverfahren von derzeit 7 auf 5 Jahre.
- Abschaffung der Besserstellung von Absonderungsgläubigern: Der **Absonderungsgläubiger** hat ein Recht auf **abgesonderte, bevorzugte** Befriedigung an bestimmten Sachen des Schuldners, wie etwa aufgrund eines Pfand- oder Zurückbehaltungsrechtes. Dies ist ein spezielles Sicherungsrecht für Gläubiger, das im Privatkonkurs automatisch 2 Jahre nach Konkurseröffnung erlischt. In dieser Zeit können von diesen Gläubigern nach wie vor Zinsen verrechnet werden.
- Neben einer Reform der Insolvenzordnung ist eine Verankerung von Verbraucher- und Finanzbildung als eigenes Unterrichtsfach in Schulen sinnvoll, um frühzeitig den Umgang mit Geld zu lernen.

Begründung:

In Österreich scheitern viele Überschuldete in ein gerichtliches Schuldenregulierungsverfahren einzutreten, weil sie die gesetzlich vorgegebenen Kriterien für einen Privatkonkurs nicht erfüllen. Ein maßgeblicher Grund ist, dass viele überschuldete Personen die starre, aber erforderliche 10 Prozent-Quote nicht erreichen.

In Deutschland ist am 1.7.2014 das neue Privatinsolvenzgesetz in Kraft getreten. Mit den Neuregelungen wird deutschen Überschuldeten die Möglichkeit eröffnet, sich schneller als bislang von ihren restlichen Schulden zu befreien. Ein Kernpunkt der Neuregelung ist die **Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens**: Für den Fall, dass im Insolvenzverfahren eine



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Entschuldung nicht gelingt, kann der Schuldner dennoch eine Befreiung von den restlichen Verbindlichkeiten erhalten. Bislang war dies nur möglich, wenn neben dem Insolvenzverfahren ein sechsjähriges Restschuldbefreiungsverfahren durchlaufen wurde. Künftig ist schon nach der Hälfte der Zeit ein wirtschaftlicher Neuanfang möglich. Schafft es der Schuldner innerhalb von drei Jahren mindestens 35 Prozent der Gläubigerforderungen zur Schuldentilgung bereitzustellen sowie die Verfahrenskosten zu begleichen, kann ihm bereits nach Ablauf dieses Zeitraums Restschuldbefreiung erteilt werden.

Wer in Deutschland schneller schuldenfrei sein möchte, kann künftig auch im Verbraucherinsolvenzverfahren die flexible Entschuldungsmöglichkeit des Insolvenzplans in Anspruch nehmen – und zwar unabhängig von einer gesetzlich festgelegten Quote oder einer bestimmten Verfahrensdauer. Bis zum Schlusstermin eines Insolvenzverfahrens kann jeder Schuldner einen Insolvenzplan vorlegen, in dem auf seinen Einzelfall abgestimmte Regelungen zur Entschuldung getroffen werden können.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------

Antrag Nr. 23

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 22. Oktober 2015

MEHR SCHUTZ FÜR KONSUMENTINNEN IM RAHMEN DER BONITÄTSPRÜFUNG

Forderung:

Im Regierungsprogramm der österreichischen Bundesregierung ist festgehalten, dass Scoring – also Bewertungsverfahren für die Einstufung der Kreditwürdigkeit von Privatpersonen – gesetzlich geregelt werden soll. Dies ist bisher noch nicht umgesetzt. Tatsächlich ist es dringend notwendig, dass die Methoden der Bonitätseinstufung von Kredit- und Wirtschaftsauskunfteien gesetzlich festgelegt werden, damit sensible personenbezogene Daten nicht unangemessen und nachteilig für KonsumentInnen verwendet werden. Daher ist notwendig:

- **Schranken für die Anwendung derartiger Verfahren:** Die Arbeit der Wirtschaftsauskunfteien ist nach außen zu wenig transparent und derzeit unzureichend gesetzlich geregelt.
- **Beschränkung für verwendete Datenarten:** Die herangezogenen Daten sollten sich auf unmittelbar bonitätsrelevante Daten beschränken. Nicht jeder verfügbare Datensatz über das Leben einer Person darf auch für Bonitätsscoring verwendet werden. Bestimmte Lebensbereiche und Datenarten sind explizit auszunehmen. Daten, die zweckfremd erhoben wurden dürfen nicht weitergegeben und nicht in Scoring-Modellen verarbeitet werden.
- **Verbote in Bezug auf Scorings** durch Arbeitgeber oder Vermieter.
- **Unternehmensinterne Kontrollmechanismen:** Es sind diverse Kontrollmechanismen in Unternehmen nötig, die Scoringverfahren einsetzen.
- **Transparenz gegenüber den Betroffenen:** Weder Banken noch Wirtschaftsauskunfteien sind erfahrungsgemäß gewillt, die Mechanismen und Faktoren, die in eine Bonitätsbewertung einfließen, bekanntzugeben. Die verschiedenen Bewertungs- und Berechnungsmethoden sollen offengelegt werden.
- **Ergänzungen des Verbraucher kreditgesetzes (VkrG):** Es sollte eine gesetzliche Klarstellung erfolgen, welche konkreten Datenbanken eine Bank zur Bonitätsprüfung heranziehen darf. Kunden haben ein kostenloses Informationsrecht über das Ergebnis einer Datenbankabfrage und die Angaben der Datenbank. Allerdings sollten potentielle Kreditnehmer auch ein Recht haben zu erfahren, warum eine Ablehnung erfolgte und Erklärungen erhalten zu den Leitlinien der Bank zur Entscheidungsfindung und den konkreten Schlüssen, die der Kreditgeber aus den abgefragten Daten gezogen hat.

Begründung:

Vor allem bei der Kreditaufnahme wird die Kreditwürdigkeit von KonsumentInnen überprüft. Zu diesem Zweck holen die Banken auch Auskünfte bei verschiedenen Kreditauskunfteien ein, die Daten über private KreditnehmerInnen zur Verfügung stellen. Diese Bonitätsauskünfte über Privatpersonen sollen Kreditgeber einschätzen lassen, ob ein potentieller Kreditnehmer befähigt ist, einen Kredit (oder anderen Vertrag, etwas für Telekomdienstleistungen) vereinbarungsgemäß zurückzuzahlen. Unstrittig ist, dass v.a. die Kreditvergabe nicht ohne Sicherheiten ablaufen kann und ein Kreditgeber einen potentiellen Schuldner genauer unter die Lupe nehmen will. In der Praxis gibt es allerdings zwei große Problembereiche:

Ein Problempunkt ist, dass die Qualität dieser gesammelten KundInnen Daten manchmal fragwürdig ist. Inhaltlich unrichtige Daten, zu lange gespeicherte bzw noch nicht gelöschte Daten uä stehen im Zentrum von KonsumentInnenbeschwerden. Wenn Daten nicht mehr aktuell oder unrichtig sind, kann dies dazu führen, dass eine Privatperson gar keinen Kredit erhält. Auch Inkassobüros fungieren bisweilen als Kreditauskunfteien, in dem sie gesammelte Kundendaten (Negativdaten) verwerten und an Dritte, etwa Banken weitergeben.

Ein zweiter Problembereich ist, dass diese Auskunfteien – ebenso wie die Banken – unternehmenseigene Programme verwenden, die aufgrund verschiedener Daten eine Einstufung der Kreditwürdigkeit einer Privatperson errechnen. Ein Creditscore (vom englischen Wort score: Punkt, Punktestand) ist also ein Zahlenwert aufgrund einer statistischen Analyse. Allerdings verknüpfen diese Scoringprogramme immer mehr höchst unterschiedliche Daten miteinander, die nicht nur die Zahlungsmoral, sondern eine umfassende Analyse sämtlicher Lebensumstände einer Person abbilden. Eine AK-Studie im Jahr 2014 zeigte, dass Scoring-Modelle zunehmend mit datenschutzrechtlich sensiblen Informationen angereichert werden. Diese Programme basieren auf unsichtbaren Kriterien bzw. Annahmen, die im Endergebnis mathematische Zahlenwerte ergeben, die Privatpersonen letztlich in gute und schlechte Schuldner aufteilen. Für KonsumentInnen nachteilige Konsequenzen ist das Risiko potentieller Diskriminierung und willkürlicher und fehlerhafter Interpretation durch einen Kreditgeber.

Angenommen <input type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input type="checkbox"/>
-------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	--------------------------------------



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

Antrag Nr. 24

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen
an die 165. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 22. Oktober 2015

ZUGANG ZU LEISTBAREM WOHNRAUM FÜR MENSCHEN IN NOTLAGEN

Wohnen ist ein Grundbedürfnis und nicht substituierbar. Wohnen muss für alle Wienerinnen und Wiener leistbar sein. Daher fordert die Arbeiterkammer eine Erweiterung des geförderten Wohnbauvolumens sowie eine Mietrechtsreform (siehe Antrag Nr 14 Leistbares Wohnen in Wien 29. Mai 2015). Insbesondere für prekär Beschäftigte, Erwerbslose, MindestpensionistInnen, AlleinerzieherInnen, Mehrkindfamilien u.a. wird die Wohnversorgung angesichts des Bevölkerungswachstums in Wien zunehmend schwierig. Gleichzeitig stehen den steigenden Wohnkosten konstante oder sinkende Löhne und insbesondere in Wien eine Zunahme von Working Poor gegenüber. In der Folge sind immer mehr Menschen von Wohnungslosigkeit betroffen, in Wien bereits mindestens 10.000 Personen. Oft wird ihre Notlage mit „privaten Lösungen“ eine Zeit lang verdeckt – etwa durch das Mitwohnen bei Bekannten oder massiv überbelegte Wohnungen, in denen beispielsweise anerkannte Asylberechtigte ohne andere Wohnmöglichkeit einen Schlafplatz mieten.

In erster Linie braucht es daher Wohnraum, der auch mit geringem Einkommen leistbar ist. Doch der Zugang zu vorhandenen leistbaren Wohnungen ist für armutsbetroffene Menschen nur mangelhaft gewährleistet. Die Voraussetzung einer durchgehenden Hauptwohnsitzmeldung ist für prekär wohnende oder wohnungslose Menschen häufig ein Ausschlussgrund von Gemeindewohnungen und dem geförderten Wohnbau. Zudem ist die Dringlichkeit des Wohnbedarfs in der Vergabe kommunaler und geförderter Wohnungen auf wenige Gründe beschränkt (Wohnungslosigkeit, unzumutbare Wohnkosten, eine bevorstehende Delogierung oder die Nichtverlängerung eines befristeten Mietvertrages zählen nicht dazu) und wirkt sich nicht auf die Reihung und damit Wartezeiten aus.

Menschen in akuten Notlagen sind somit in der Regel auf strukturelle Zugangsmöglichkeiten der Stadt Wien oder auf die Akquise und Vermittlung durch Sozialorganisationen angewiesen. Für Personen, die bereits in einer betreuten Wohnform leben oder von Obdachlosigkeit betroffen sind, besteht eine Sondervergabe von Gemeindewohnungen. Damit stellt der kommunale Wohnbau die derzeit bedeutendste Ressource für den Übertritt in eigenständiges und rechtlich abgesichertes Wohnen dar. Der Bedarf an Wohnungen für die immer größer werdende Zielgruppe wird durch diese „soziale Wohnungsvergabe“ allerdings bei Weitem nicht gedeckt, schon bisher fehlten alleine im Bereich der Wohnungslosenhilfe jährlich mindestens 500 bis 700 Wohnungen. Seitens der zuständigen Magistratsabteilung 50 wird betont, dass die Kapazitätsgrenze mit der derzeitigen Vergabe erreicht ist und ein zusätzlicher Bedarf nicht im Gemeindebau abgedeckt werden kann. Neben dem Anstieg der Betroffenenzahlen verlängert sich für Menschen, die eigentlich nur eine leistbare Wohnung bräuchten dadurch auch die Dauer ihrer Notlage, weil sie länger als notwendig in betreuten Wohnformen untergebracht werden, wodurch auch das Sozialbudget ungleich höher belastet wird.

Je einfacher und unmittelbarer Menschen mit geringen Einkommen bei dringendem Bedarf und in Notlagen eine leistbare Wohnung zur Verfügung steht, umso weniger ist ein weiterer Ausbau des Sozialhilfesystems notwendig. Die Stadt Wien hat durch die Vergabe aller Gemeindewohnungen und



Sozialdemokratische
GewerkschafterInnen
in der AK Wien

eines signifikanten Anteils der mit Fördermitteln errichteten bzw. sanierten Wohnungen großen Einfluss auf den Zugang dieser Menschen zum Wohnungsmarkt.

Die Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher folgende Forderungen beschließen:

- Die Stadt Wien muss einen **dem Bedarf entsprechenden Anteil** der durch sie vergebenen leistbaren Wohnungen explizit für Menschen in Notlagen vorsehen. Veränderungen bei den Vergabekriterien dürfen nicht zu einer Verschlechterung des Zugangs für diese Menschen führen. Angesichts des steigenden Bedarfs setzt sich die AK Wien dafür ein, dass das **Kontingent der sozialen Vergabe von Gemeindewohnungen ausgebaut** und **Zugänge zu geförderten Mietwohnungen geschaffen werden**.
- Wohnungslosigkeit beenden, heißt rasch eigenständiges Wohnen zu ermöglichen. Neben entsprechenden Kontingenten müssen diese Wohnungen daher durch **direkt mit den MieterInnen abgeschlossene und unbefristete Mietverträge** langfristige rechtliche Absicherung bieten.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrstimmig